

G.Z.IX/F-31/4-1958

Neunkirchen, am 28. März 1958.

Betrifft: Feistritz, Schlosspark und
Lindenallee, "geschützter Landschafts-
teil".

B e s c h e i d .

Gemäß §§ 2, 3 und 4 des Naturschutzgesetzes vom 17.5.1951, LGBI. Nr. 40, und § 1, Abs. 2, der Naturschutzverordnung vom 22.5.1951, LGBI. Nr. 41, wird der Schloßpark in Feistritz a.W., samt Lindenallee zum Naturdenkmal erklärt.

Jede Veränderung oder Vernichtung dieses Naturdenkmales ist, außer bei Gefahr im Verzuge, nur mit vorheriger Genehmigung der n.ö. Landesregierung zulässig.

Der zur Verfügung über das Naturgebilde Berechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen und jede bekanntgewordene Gefährdung oder Vernichtung desselben unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben.

Begründung:

Gemäß § 2 des Naturschutzgesetzes kann die n.ö. Landesregierung einzelne Naturgebilde, welche infolge ihrer Eigenart oder Seltenheit, wegen ihrer kulturellen Werte oder des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild verleihen, erhaltungswürdig sind, zu Naturdenkmalen erklären.

Die n.ö. Landesregierung hat im § 1, Abs. 2, der Naturschutzverordnung die Erklärung von Naturgebilden zu Naturdenkmalen der Bezirksverwaltungsbehörde übertragen.

Der gegenständliche Schloßpark samt Lindenallee besteht aus wertvollen alten Baumbeständen, die dem Orts- und Landschaftsbild und auch dem Schlossgebäude Feistritz selbst eine besondere Note geben und auch in biologischer Hinsicht sehr von Nutzen sind.

Aus diesen Gründen ist die Erklärung dieses Schloßparkes und der Lindenallee, die bei der Johannes-Statue beginnt und einerseits westlich entlang des Weges neben dem Feistritz-Bach, andererseits gegen das Schloß zu verläuft, zum Naturdenkmal gerechtfertigt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist keine Berufung zulässig.

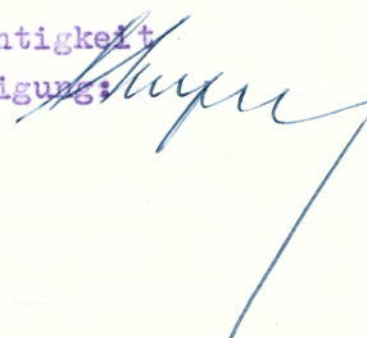
Ergeht an:

- 1.) Herrn Rechtsanwalt Dr. Erich Haase, Wien I., Rathausstr. 13,
- 2.) Frau Margarete Dudek, Wien VI., Gumpendorferstr. 63 d.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. U l r i c h e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A large, stylized handwritten signature in blue ink, likely belonging to the official responsible for the document's execution.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN

2620 Neunkirchen, Peischinger Straße 17, Postfach 39

Parteienverkehr: Dienstag 07.30-12.00 Uhr, 13.00-15.00 und 16.00-19.00 Uhr
Freitag 07.30-12.00 Uhr



9-N- 80467/11

Bearbeiter
Bohrn

(02635) 25 21
DW 245

Datum
18. Jänner 1990

Betrifft

Naturschutzbuch der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen,
Naturdenkmal Einlagezahl Nr. 212 ; Feststellung über den
tatsächlichen und rechtlichen Bestand

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen stellt fest, daß das im
Naturschutzbuch unter EZ. 212 eingetragene Naturdenkmal
~~eines / einer~~ "Schloßpark und Lindenallee"
auf den Grundstücken Nr. 722, 724 und 725/4,
~~auf Parzelle Nr.~~ , KG. Feistritz am Wechsel,
in der Art wie es dort beschrieben wurde / ~~in der nachstehend~~
~~beschriebenen Art~~ weiterhin existent ist und damit dem Eingriffs-
und Veränderungsverbot unterliegt.

Rechtsgrundlagen

§ 7 Abs. 2 und § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGB1. 5500-3,
§ 56 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950

Begründung

Im Naturschutzbuch für den Verwaltungsbezirk Neunkirchen ist das
im Spruch dieses Bescheides detailliert beschriebene Naturdenkmal
eingetragen.

Durch die Ereignisse der Vergangenheit sind die Rechtsgrundlagen des Unterschutzstellungsverfahrens im Original nicht mehr vorhanden. Die Behörde hatte daher ein Feststellungsverfahren darüber durchzuführen, ob das Naturdenkmal noch tatsächlich existent ist und in welchem Zustand es sich befindet.

Aus diesem Grunde wurde am 16. Jänner 1990 das Naturdenkmal von einem Amtssachverständigen für Naturschutz an Ort und Stelle überprüft.

Diese Überprüfung hat ergeben, daß der Schloßpark und die Lindenallee die Voraussetzungen eines Naturdenkmales weiterhin erfüllen sowie einen markanten Bestandteil des Ortsbildes darstellen.

Eine Verwaltungsbehörde kann im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit, bescheidmäßige Feststellungen dann treffen, wenn die Feststellungen entweder im öffentlichen Interesse oder im rechtlichen Interesse einer Partei liegen und die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen (VwGH vom 21.5.1981, 1368/79).

Der Naturdenkmalschutz, d.h. die Erklärung der im § 9 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes angeführten Naturgebilde zu Naturdenkmalen, ist im öffentlichen Interesse gelegen.

Eine bescheidmäßige Feststellung darüber, ob ein solches Naturdenkmal in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht noch existent ist, liegt daher im öffentlichen Interesse und kann nur in einem Feststellungsverfahren im Sinne des Allgemeinen Verwaltungs-Verfahrensgesetzes (unter Heranziehung materiall-rechtlicher Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes getroffen werden.

Aufgrund der bei der Überprüfung getroffenen Feststellungen steht fest, daß das Naturdenkmal, so wie es im Naturschutzbuch des Verwaltungsbezirkes Neunkirchen beschrieben ist / ~~mit den im Spruch~~

~~dieses Bescheides dargelegten Abänderungen im Verhältnis zur~~
~~Eintragung im Naturschutzbuch weiterhin vorhanden und daher~~
rechtlich existent ist.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.
Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120.--.

Ergeht an

1. Frau Sabine Reichhold, Burg Feistritz, 2873 Feistritz Nr. 1,
2. die Gemeinde in 2873 Feistritz am Wechsel,
zHd. des Herrn Bürgermeisters,
3. die Umweltschutzwirtschaft des Landes Niederösterreich, Teinfalt-
straße 8, 1014 Wien.

Mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme an

4. den Gendarmerieposten in 2880 Kirchberg am Wechsel,
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, in Wien,
6. den Sachverständigen für Naturschutz, Herrn Oberforststrat
Dipl.Ing.Peter Bohusch.

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Gamperl)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN

2620 Neunkirchen, Peischinger Straße 17, Postfach 144

Telefon (02635) 62521-0, Telefax (02635) 62521-360, Telex 16313

Parteienverkehr: Dienstag 07.30-12.00 Uhr, 13.00-15.00 und 16.00-19.00 Uhr

Freitag 07.30-12.00 Uhr

BH Neunkirchen, 2620

1.

Herrn und Frau

Franz und Ernestine Peinsipp

2873 Feistritz am Wechsel Nr. 30

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Für den Bezirkshauptmann:



Beilagen

9-N-80467/18

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter (02635) 625 21

Datum

Bohrn

DW 240

28. Oktober 1992

Betrifft

Naturdenkmal Schloßpark und Lindenallee, Gemeinde Feistritz am Wechsel, teilweiser Widerruf der Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen widerruft teilweise die mit Bescheid vom 18. Jänner 1990, 9-N-80467/11, erfolgte Naturdenkmalerklärung "Schloßpark und Lindenallee auf den Grundstücken Nr. 722, 724 und 725/4, KG Feistritz am Wechsel, hinsichtlich des zweiten rechts in der Lindenallee stockenden Baumes sowie des vorderen linken Baumes beim "Hl. Johannes".

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500.

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen vom 18. Jänner 1990, 9-N-80467/11, wurden der "Schloßpark und die Lindenallee" auf den Grundstücken Nr. 722, 724 und 725/4, KG Feistritz am Wechsel, zum Naturdenkmal erklärt.

Seitens der Grundeigentümer Franz und Ernestine Peinsipp wurde bekanntgegeben, daß in der Lindenallee rechts der zweite Baum und der vordere linke Baum beim "Hl. Johannes" auf Ihrem Grundstück,

auf Grund ihres desolaten Zustandes eine Gefahr für Personen und Sachen darstellen.

Bei einem Lokalaugenschein am 9. September 1992 wurde vom Sachverständigen für Naturschutz festgestellt, daß diese beiden Linden einen sehr schlechten Gesundheitszustand aufweisen. Die Stämme sind stark vermorscht. In den letzten Wochen sind angemorschte Starkäste abgebrochen und auf die Straße gestürzt.

Diese Bäume stellen durch ihren Standort unmittelbar neben öffentlichen Verkehrsflächen und bewohnten Gebäuden eine akute Gefährdung für Menschen dar. Eine Sanierung der Bäume mit dem Ziel der Wiederherstellung der Stabilität ist nicht möglich.

Gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Da durch den Standort dieser Bäume unmittelbar neben öffentlichen Verkehrsflächen und bewohnten Gebäuden eine akute Gefährdung für Menschen besteht, mußte spruchgemäß entschieden werden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidskennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht weiters an

2. die Gemeinde 2873 Feistritz am Wechsel,
3. die Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien,
4. Frau Sabine Reichhold, Burg Feistritz, 2873 Feistritz am Wechsel 1.

Ergeht mit dem Ersuchen um Kenntnissnahme an

5. den Gendarmerieposten in 2880 Kirchberg am Wechsel,
6. den Herrn Naturschutzdirektor Prof. Dr. Schweiger,
Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD-N, 1014 Wien,
7. die Bezirksforstinspektion Neunkirchen,
zHd. dem Sachverständigen für Naturschutz Herrn Oberforstrat
Dipl.Ing. Peter Bohusch,
8. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien.

Für den Bezirkshauptmann
Dr. G a m p e r l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Geist

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN

2620 Neunkirchen, Peischinger Straße 17, Postfach 144



9-N-80467/27

Bearbeiter
Hofböck

(0 26 35) 707 Durchwahl
244

Datum
23. August 2000

Betrifft

Park bei der Burg Feistritz, Gemeinde Feistritz am Wechsel; Widerruf der Naturdenkmalerklärung und Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

I.

Dieser Bescheid ist rechtskräftig

Für den Bezirkshauptmann:

Hollendohner

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen **widerruft** die mit Bescheid vom 18. Jänner 1990, 9-N-80467/11, erfolgte Naturdenkmalerklärung für den Schlosspark und die Lindenallee auf den Grundstücken Nr. 724 und 725/4, KG Feistritz.

II.

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen **erklärt** die Parkanlage auf den Grundstücken Nr. 722 und 725/3, KG Feistritz, zum Naturdenkmal.

Die Grenzen der zum Naturdenkmal erklärten Parkanlage sind auf dem beiliegenden mit der Bezugsklausel versehenen Plan dargestellt.

Rechtsgrundlage

§ 9 des NÖ Naturschutzgesetzes 1977, LGBl. 5500.

Begründung

Im Naturdenkmalbuch für den Verwaltungsbezirk Neunkirchen ist im Einlageblatt Nr. 119 der Schlosspark und eine Lindenallee in der KG Feistritz als Naturdenkmal eingetragen.

Bei einer vom Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten durchgeführten Überprüfung wurde festgestellt, dass bei der Lindenallee und auf Teilflächen der Parkanlage bei der Burg Feistritz wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten sind.

Zur Feststellung des rechtlichen und tatsächlichen Bestandes des Naturdenkmales wurde am 25. Juli 2000 eine Naturschutzverhandlung durchgeführt und hat der Amtssachverständige für Naturschutzangelegenheiten das nachstehend angeführte Gutachten abgegeben.

Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten:

„Im seinerzeitigen Naturdenkmalbescheid ist der Baumbestand auf den Grundstücken Nr. 724, 725/4 und 722, alle KG Feistritz, aufgenommen. Es ist zum heutigen Tag nicht mehr nachvollziehbar warum der Bestand auf den Grundstücken Nr. 724 und 725/4, KG Feistritz, dieser Qualifikation entsprach. Seit Jahrzehnten hat sich bei beiden Grundstücken ein normaler Waldbestand unterschiedlichen Alters, vorwiegend in Form eines mittelalten Eschen-Ahornbestandes, entwickelt. Nur unmittelbar westlich und nördlich der Burg Feistritz stocken einige ältere Laubgehölze. Im Südwesten des Grundstückes Nr. 724 befindet sich ein Fichtenaltbaumbestand mit einer ungefähren Breite von ca. 10 m.

Die im Naturdenkmaleinlageblatt angeführte Lindenallee besteht vorwiegend aus Kastanien- und Bergahornbäumen und nur im Bereich der Johannesstatue aus Lindenbäumen. In Folge von Vitalitätsschäden mussten einzelne Bäume entnommen werden und kam es erst in jüngster Zeit wieder zu erheblichen Sturmschäden am Baumbestand.

Anders verhält es sich mit dem Grundstück Nr. 722, KG Feistritz, welches in Form eines gepflegten Parkbestandes mit einem ausnehmend schönen Altbaumbestand vorliegt. Der Baumbestand besteht vorwiegend aus mächtigen Buchen, daneben finden sich Eichen, Linden, Bergahorn und drei Thujen. Neben der Schönheit der Einzelbäume ist es vor allem das Gesamtensemble welches im Zusammenhang mit der benachbarten Burg und dem umrahmenden Waldbestand ein prägendes Element des Landschaftsbildes darstellt und auch von besonders kulturellem Wert geprägt ist.

Der Ortsaugenschein hat gezeigt, dass der Park im Westen und Südosten über das Grundstück Nr. 722 hinausreicht und Teile des Grundstückes Nr. 725/3 beinhaltet. Die natürliche Begrenzung dieses Teilbereiches ist durch eine Steinmauer im Westen gegenüber der Burgeinfahrt und einer ebensolchen im Süden, welche gleichzeitig den terrassenförmigen Abschluss des südlich angrenzenden Waldbestandes bildet. Im Osten ist die natürliche Abgrenzung durch den Übergang der gemähten Parkwiese gegenüber dem Waldbestand gegeben.“

Gemäß § 9 Abs. 8 Zi. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Auf Grund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens und des schlüssigen Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt S 180,--.

Hinweis: Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt.

Ergeht an

1. Frau Barbara Krijgh-Reichhold, p.A. Burg Feistritz, 2873 Feistritz am Wechsel,
2. die Gemeinde Feistritz am Wechsel, zHd. des Herrn Bürgermeisters,
2873 Feistritz am Wechsel,
3. die NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten.

Ergeht mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme an

4. Herrn OFR Dipl.Ing. Bohusch, im Hause,
als Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten,
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, Landhausplatz 1,
3109 St. Pölten,
6. den Gendarmerieposten 2880 Kirchberg am Wechsel.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Hallbauer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Jugovic

G.Z.IX/F-31/4-1958

Neunkirchen, am 28.März 1958.

Betrifft: Feistritz, Schlosspark und
Lindenallee, "geschützter Landschafts-
teil".

B e s c h e i d .

Gemäß §§ 2, 3 und 4 des Naturschutzgesetzes vom 17.5.1951, LGBI. Nr. 40, und § 1, Abs. 2, der Naturschutzverordnung vom 22.5.1951, LGBI. Nr. 41, wird der Schloßpark in Feistritz a.W., samt Lindenallee zum Naturdenkmal erklärt.

Jede Veränderung oder Vernichtung dieses Naturdenkmales ist, außer bei Gefahr im Verzuge, nur mit vorheriger Genehmigung der n.ö. Landesregierung zulässig.

Der zur Verfügung über das Naturgebilde Berechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen und jede bekanntgewordene Gefährdung oder Vernichtung desselben unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben.

Begründung:

Gemäß § 2 des Naturschutzgesetzes kann die n.ö. Landesregierung einzelne Naturgebilde, welche infolge ihrer Eigenart oder Seltenheit, wegen ihrer kulturellen Werte oder des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild verleihen, erhaltungswürdig sind, zu Naturdenkmalen erklären.

Die n.ö. Landesregierung hat im § 1, Abs. 2, der Naturschutzverordnung die Erklärung von Naturgebilden zu Naturdenkmalen der Bezirksverwaltungsbehörde übertragen.

Der gegenständliche Schloßpark samt Lindenallee besteht aus wertvollen alten Baumbeständen, die dem Orts- und Landschaftsbild und auch dem Schlossgebäude Feistritz selbst eine besondere Note geben und auch in biologischer Hinsicht sehr von Nutzen sind.

Aus diesen Gründen ist die Erklärung dieses Schloßparkes und der Lindenallee, die bei der Johannes-Statue beginnt und einerseits westlich entlang des Weges neben dem Feistritz-Bach, andererseits gegen das Schloß zu verläuft, zum Naturdenkmal gerechtfertigt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist keine Berufung zulässig.

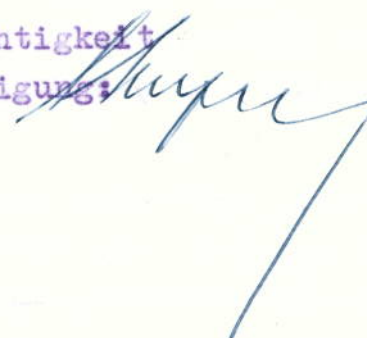
Ergeht an:

- 1.) Herrn Rechtsanwalt Dr. Erich Haase, Wien I., Rathausstr. 13,
- 2.) Frau Margarete Dudek, Wien VI., Gumpendorferstr. 63 d.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. U l r i c h e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A large, stylized handwritten signature in blue ink, likely belonging to the official responsible for the document's issuance.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN

2620 Neunkirchen, Peischinger Straße 17, Postfach 39

Parteienverkehr: Dienstag 07.30-12.00 Uhr, 13.00-15.00 und 16.00-19.00 Uhr
Freitag 07.30-12.00 Uhr



9-N- 80467/11

Bearbeiter
Bohrn

(02635) 25 21
DW 245

Datum
18. Jänner 1990

Betrifft

Naturschutzbuch der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen,
Naturdenkmal Einlagezahl Nr. 212 ; Feststellung über den
tatsächlichen und rechtlichen Bestand

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen stellt fest, daß das im
Naturschutzbuch unter EZ. 212 eingetragene Naturdenkmal
~~eines / einer~~ "Schloßpark und Lindenallee"
auf den Grundstücken Nr. 722, 724 und 725/4,
~~auf Parzelle Nr.~~ , KG. Feistritz am Wechsel,
in der Art wie es dort beschrieben wurde / ~~in der nachstehend~~
~~beschriebenen Art~~ weiterhin existent ist und damit dem Eingriffs-
und Veränderungsverbot unterliegt.

Rechtsgrundlagen

§ 7 Abs. 2 und § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGB1. 5500-3,
§ 56 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950

Begründung

Im Naturschutzbuch für den Verwaltungsbezirk Neunkirchen ist das
im Spruch dieses Bescheides detailliert beschriebene Naturdenkmal
eingetragen.

Durch die Ereignisse der Vergangenheit sind die Rechtsgrundlagen des Unterschutzstellungsverfahrens im Original nicht mehr vorhanden. Die Behörde hatte daher ein Feststellungsverfahren darüber durchzuführen, ob das Naturdenkmal noch tatsächlich existent ist und in welchem Zustand es sich befindet.

Aus diesem Grunde wurde am 16. Jänner 1990 das Naturdenkmal von einem Amtssachverständigen für Naturschutz an Ort und Stelle überprüft.

Diese Überprüfung hat ergeben, daß der Schloßpark und die Lindenallee die Voraussetzungen eines Naturdenkmales weiterhin erfüllen sowie einen markanten Bestandteil des Ortsbildes darstellen.

Eine Verwaltungsbehörde kann im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit, bescheidmäßige Feststellungen dann treffen, wenn die Feststellungen entweder im öffentlichen Interesse oder im rechtlichen Interesse einer Partei liegen und die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen (VwGH vom 21.5.1981, 1368/79).

Der Naturdenkmalschutz, d.h. die Erklärung der im § 9 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes angeführten Naturgebilde zu Naturdenkmalen, ist im öffentlichen Interesse gelegen.

Eine bescheidmäßige Feststellung darüber, ob ein solches Naturdenkmal in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht noch existent ist, liegt daher im öffentlichen Interesse und kann nur in einem Feststellungsverfahren im Sinne des Allgemeinen Verwaltungs-Verfahrensgesetzes (unter Heranziehung materiall-rechtlicher Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes getroffen werden.

Aufgrund der bei der Überprüfung getroffenen Feststellungen steht fest, daß das Naturdenkmal, so wie es im Naturschutzbuch des Verwaltungsbezirkes Neunkirchen beschrieben ist / ~~mit den im Spruch~~

~~dieses Bescheides dargelegten Abänderungen im Verhältnis zur~~
~~Eintragung im Naturschutzbuch weiterhin vorhanden und daher~~
rechtlich existent ist.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.
Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120.--.

Ergeht an

1. Frau Sabine Reichhold, Burg Feistritz, 2873 Feistritz Nr. 1,
2. die Gemeinde in 2873 Feistritz am Wechsel,
zHd. des Herrn Bürgermeisters,
3. die Umweltschutzkanzlei des Landes Niederösterreich, Teinfalt-
straße 8, 1014 Wien.

Mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme an

4. den Gendarmerieposten in 2880 Kirchberg am Wechsel,
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, in Wien,
6. den Sachverständigen für Naturschutz, Herrn Oberforststrat
Dipl.Ing.Peter Bohusch.

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Gamperl)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN

2620 Neunkirchen, Peischinger Straße 17, Postfach 144

Telefon (02635) 62521-0, Telefax (02635) 62521-360, Telex 16313

Parteienverkehr: Dienstag 07.30-12.00 Uhr, 13.00-15.00 und 16.00-19.00 Uhr

Freitag 07.30-12.00 Uhr

BH Neunkirchen, 2620

1.

Herrn und Frau

Franz und Ernestine Peinsipp

2873 Feistritz am Wechsel Nr. 30

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Für den Bezirkshauptmann:



Beilagen

9-N-80467/18

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter (02635) 625 21

Datum

Bohrn

DW 240

28. Oktober 1992

Betrifft

Naturdenkmal Schloßpark und Lindenallee, Gemeinde Feistritz am Wechsel, teilweiser Widerruf der Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen widerruft teilweise die mit Bescheid vom 18. Jänner 1990, 9-N-80467/11, erfolgte Naturdenkmalerklärung "Schloßpark und Lindenallee auf den Grundstücken Nr. 722, 724 und 725/4, KG Feistritz am Wechsel, hinsichtlich des zweiten rechts in der Lindenallee stockenden Baumes sowie des vorderen linken Baumes beim "Hl. Johannes".

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500.

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen vom 18. Jänner 1990, 9-N-80467/11, wurden der "Schloßpark und die Lindenallee" auf den Grundstücken Nr. 722, 724 und 725/4, KG Feistritz am Wechsel, zum Naturdenkmal erklärt.

Seitens der Grundeigentümer Franz und Ernestine Peinsipp wurde bekanntgegeben, daß in der Lindenallee rechts der zweite Baum und der vordere linke Baum beim "Hl. Johannes" auf Ihrem Grundstück,

auf Grund ihres desolaten Zustandes eine Gefahr für Personen und Sachen darstellen.

Bei einem Lokalaugenschein am 9. September 1992 wurde vom Sachverständigen für Naturschutz festgestellt, daß diese beiden Linden einen sehr schlechten Gesundheitszustand aufweisen. Die Stämme sind stark vermorscht. In den letzten Wochen sind angemorschte Starkäste abgebrochen und auf die Straße gestürzt.

Diese Bäume stellen durch ihren Standort unmittelbar neben öffentlichen Verkehrsflächen und bewohnten Gebäuden eine akute Gefährdung für Menschen dar. Eine Sanierung der Bäume mit dem Ziel der Wiederherstellung der Stabilität ist nicht möglich.

Gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Da durch den Standort dieser Bäume unmittelbar neben öffentlichen Verkehrsflächen und bewohnten Gebäuden eine akute Gefährdung für Menschen besteht, mußte spruchgemäß entschieden werden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidskennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht weiters an

2. die Gemeinde 2873 Feistritz am Wechsel,
3. die Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien,
4. Frau Sabine Reichhold, Burg Feistritz, 2873 Feistritz am Wechsel 1.

Ergeht mit dem Ersuchen um Kenntnissnahme an

5. den Gendarmerieposten in 2880 Kirchberg am Wechsel,
6. den Herrn Naturschutzdirektor Prof. Dr. Schweiger,
Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD-N, 1014 Wien,
7. die Bezirksforstinspektion Neunkirchen,
zHd. dem Sachverständigen für Naturschutz Herrn Oberforstrat
Dipl.Ing. Peter Bohusch,
8. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien.

Für den Bezirkshauptmann
Dr. G a m p e r l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Geist

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN

2620 Neunkirchen, Peischinger Straße 17, Postfach 144



9-N-80467/27

Bearbeiter
Hofböck

(0 26 35) 707 Durchwahl
244

Datum
23. August 2000

Betrifft

Park bei der Burg Feistritz, Gemeinde Feistritz am Wechsel; Widerruf der Naturdenkmalerklärung und Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

I.

Dieser Bescheid ist rechtskräftig

Für den Bezirkshauptmann:

Hollendohner

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen **widerruft** die mit Bescheid vom 18. Jänner 1990, 9-N-80467/11, erfolgte Naturdenkmalerklärung für den Schlosspark und die Lindenallee auf den Grundstücken Nr. 724 und 725/4, KG Feistritz.

II.

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen **erklärt** die Parkanlage auf den Grundstücken Nr. 722 und 725/3, KG Feistritz, zum Naturdenkmal.

Die Grenzen der zum Naturdenkmal erklärten Parkanlage sind auf dem beiliegenden mit der Bezugsklausel versehenen Plan dargestellt.

Rechtsgrundlage

§ 9 des NÖ Naturschutzgesetzes 1977, LGBl. 5500.

Begründung

Im Naturdenkmalbuch für den Verwaltungsbezirk Neunkirchen ist im Einlageblatt Nr. 119 der Schlosspark und eine Lindenallee in der KG Feistritz als Naturdenkmal eingetragen.

Bei einer vom Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten durchgeführten Überprüfung wurde festgestellt, dass bei der Lindenallee und auf Teilflächen der Parkanlage bei der Burg Feistritz wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten sind.

Zur Feststellung des rechtlichen und tatsächlichen Bestandes des Naturdenkmales wurde am 25. Juli 2000 eine Naturschutzverhandlung durchgeführt und hat der Amtssachverständige für Naturschutzangelegenheiten das nachstehend angeführte Gutachten abgegeben.

Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten:

„Im seinerzeitigen Naturdenkmalbescheid ist der Baumbestand auf den Grundstücken Nr. 724, 725/4 und 722, alle KG Feistritz, aufgenommen. Es ist zum heutigen Tag nicht mehr nachvollziehbar warum der Bestand auf den Grundstücken Nr. 724 und 725/4, KG Feistritz, dieser Qualifikation entsprach. Seit Jahrzehnten hat sich bei beiden Grundstücken ein normaler Waldbestand unterschiedlichen Alters, vorwiegend in Form eines mittelalten Eschen-Ahornbestandes, entwickelt. Nur unmittelbar westlich und nördlich der Burg Feistritz stocken einige ältere Laubgehölze. Im Südwesten des Grundstückes Nr. 724 befindet sich ein Fichtenaltbaumbestand mit einer ungefähren Breite von ca. 10 m.

Die im Naturdenkmaleinlageblatt angeführte Lindenallee besteht vorwiegend aus Kastanien- und Bergahornbäumen und nur im Bereich der Johannesstatue aus Lindenbäumen. In Folge von Vitalitätsschäden mussten einzelne Bäume entnommen werden und kam es erst in jüngster Zeit wieder zu erheblichen Sturmschäden am Baumbestand.

Anders verhält es sich mit dem Grundstück Nr. 722, KG Feistritz, welches in Form eines gepflegten Parkbestandes mit einem ausnehmend schönen Altbaumbestand vorliegt. Der Baumbestand besteht vorwiegend aus mächtigen Buchen, daneben finden sich Eichen, Linden, Bergahorn und drei Thujen. Neben der Schönheit der Einzelbäume ist es vor allem das Gesamtensemble welches im Zusammenhang mit der benachbarten Burg und dem umrahmenden Waldbestand ein prägendes Element des Landschaftsbildes darstellt und auch von besonders kulturellem Wert geprägt ist.

Der Ortsaugenschein hat gezeigt, dass der Park im Westen und Südosten über das Grundstück Nr. 722 hinausreicht und Teile des Grundstückes Nr. 725/3 beinhaltet. Die natürliche Begrenzung dieses Teilbereiches ist durch eine Steinmauer im Westen gegenüber der Burgeinfahrt und einer ebensolchen im Süden, welche gleichzeitig den terrassenförmigen Abschluss des südlich angrenzenden Waldbestandes bildet. Im Osten ist die natürliche Abgrenzung durch den Übergang der gemähten Parkwiese gegenüber dem Waldbestand gegeben.“

Gemäß § 9 Abs. 8 Zi. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Auf Grund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens und des schlüssigen Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt S 180,--.

Hinweis: Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt.

Ergeht an

1. Frau Barbara Krijgh-Reichhold, p.A. Burg Feistritz, 2873 Feistritz am Wechsel,
2. die Gemeinde Feistritz am Wechsel, zHd. des Herrn Bürgermeisters,
2873 Feistritz am Wechsel,
3. die NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten.

Ergeht mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme an

4. Herrn OFR Dipl.Ing. Bohusch, im Hause,
als Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten,
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, Landhausplatz 1,
3109 St. Pölten,
6. den Gendarmerieposten 2880 Kirchberg am Wechsel.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Hallbauer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Jugovic

G.Z.IX/F-31/4-1958

Neunkirchen, am 28. März 1958.

Betrifft: Feistritz, Schlosspark und
Lindenallee, "geschützter Landschafts-
teil".

B e s c h e i d .

Gemäß §§ 2, 3 und 4 des Naturschutzgesetzes vom 17.5.1951, LGBI. Nr. 40, und § 1, Abs. 2, der Naturschutzverordnung vom 22.5.1951, LGBI. Nr. 41, wird der Schloßpark in Feistritz a.W., samt Lindenallee zum Naturdenkmal erklärt.

Jede Veränderung oder Vernichtung dieses Naturdenkmales ist, außer bei Gefahr im Verzuge, nur mit vorheriger Genehmigung der n.ö. Landesregierung zulässig.

Der zur Verfügung über das Naturgebilde Berechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen und jede bekanntgewordene Gefährdung oder Vernichtung desselben unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben.

Begründung:

Gemäß § 2 des Naturschutzgesetzes kann die n.ö. Landesregierung einzelne Naturgebilde, welche infolge ihrer Eigenart oder Seltenheit, wegen ihrer kulturellen Werte oder des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild verleihen, erhaltungswürdig sind, zu Naturdenkmalen erklären.

Die n.ö. Landesregierung hat im § 1, Abs. 2, der Naturschutzverordnung die Erklärung von Naturgebilden zu Naturdenkmalen der Bezirksverwaltungsbehörde übertragen.

Der gegenständliche Schloßpark samt Lindenallee besteht aus wertvollen alten Baumbeständen, die dem Orts- und Landschaftsbild und auch dem Schlossgebäude Feistritz selbst eine besondere Note geben und auch in biologischer Hinsicht sehr von Nutzen sind.

Aus diesen Gründen ist die Erklärung dieses Schloßparkes und der Lindenallee, die bei der Johannes-Statue beginnt und einerseits westlich entlang des Weges neben dem Feistritz-Bach, andererseits gegen das Schloß zu verläuft, zum Naturdenkmal gerechtfertigt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist keine Berufung zulässig.

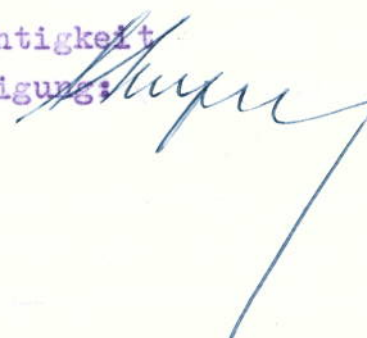
Ergeht an:

- 1.) Herrn Rechtsanwalt Dr. Erich Haase, Wien I., Rathausstr. 13,
- 2.) Frau Margarete Dudek, Wien VI., Gumpendorferstr. 63 d.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. U l r i c h e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A large, stylized handwritten signature in blue ink, likely belonging to the official responsible for the document's execution.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN

2620 Neunkirchen, Peischinger Straße 17, Postfach 39

Parteienverkehr: Dienstag 07.30-12.00 Uhr, 13.00-15.00 und 16.00-19.00 Uhr
Freitag 07.30-12.00 Uhr



9-N- 80467/11

Bearbeiter
Bohrn

(02635) 25 21
DW 245

Datum
18. Jänner 1990

Betrifft

Naturschutzbuch der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen,
Naturdenkmal Einlagezahl Nr. 212 ; Feststellung über den
tatsächlichen und rechtlichen Bestand

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen stellt fest, daß das im
Naturschutzbuch unter EZ. 212 eingetragene Naturdenkmal
~~eines / einer~~ "Schloßpark und Lindenallee"
auf den Grundstücken Nr. 722, 724 und 725/4,
~~auf Parzelle Nr.~~ , KG. Feistritz am Wechsel,
in der Art wie es dort beschrieben wurde / ~~in der nachstehend~~
~~beschriebenen Art~~ weiterhin existent ist und damit dem Eingriffs-
und Veränderungsverbot unterliegt.

Rechtsgrundlagen

§ 7 Abs. 2 und § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGB1. 5500-3,
§ 56 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950

Begründung

Im Naturschutzbuch für den Verwaltungsbezirk Neunkirchen ist das
im Spruch dieses Bescheides detailliert beschriebene Naturdenkmal
eingetragen.

Durch die Ereignisse der Vergangenheit sind die Rechtsgrundlagen des Unterschutzstellungsverfahrens im Original nicht mehr vorhanden. Die Behörde hatte daher ein Feststellungsverfahren darüber durchzuführen, ob das Naturdenkmal noch tatsächlich existent ist und in welchem Zustand es sich befindet.

Aus diesem Grunde wurde am 16. Jänner 1990 das Naturdenkmal von einem Amtssachverständigen für Naturschutz an Ort und Stelle überprüft.

Diese Überprüfung hat ergeben, daß der Schloßpark und die Lindenallee die Voraussetzungen eines Naturdenkmales weiterhin erfüllen sowie einen markanten Bestandteil des Ortsbildes darstellen.

Eine Verwaltungsbehörde kann im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit, bescheidmäßige Feststellungen dann treffen, wenn die Feststellungen entweder im öffentlichen Interesse oder im rechtlichen Interesse einer Partei liegen und die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen (VwGH vom 21.5.1981, 1368/79).

Der Naturdenkmalschutz, d.h. die Erklärung der im § 9 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes angeführten Naturgebilde zu Naturdenkmalen, ist im öffentlichen Interesse gelegen.

Eine bescheidmäßige Feststellung darüber, ob ein solches Naturdenkmal in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht noch existent ist, liegt daher im öffentlichen Interesse und kann nur in einem Feststellungsverfahren im Sinne des Allgemeinen Verwaltungs-Verfahrensgesetzes (unter Heranziehung materiall-rechtlicher Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes getroffen werden.

Aufgrund der bei der Überprüfung getroffenen Feststellungen steht fest, daß das Naturdenkmal, so wie es im Naturschutzbuch des Verwaltungsbezirkes Neunkirchen beschrieben ist / ~~mit den im Spruch~~

~~dieses Bescheides dargelegten Abänderungen im Verhältnis zur~~
~~Eintragung im Naturschutzbuch~~ weiterhin vorhanden und daher
rechtlich existent ist.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.
Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch
oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen
eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheid-
kennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung
S 120.--.

Ergeht an

1. Frau Sabine Reichhold, Burg Feistritz, 2873 Feistritz Nr. 1,
2. die Gemeinde in 2873 Feistritz am Wechsel,
zHd. des Herrn Bürgermeisters,
3. die Umweltschutzwirtschaft des Landes Niederösterreich, Teinfalt-
straße 8, 1014 Wien.

Mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme an

4. den Gendarmerieposten in 2880 Kirchberg am Wechsel,
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, in Wien,
6. den Sachverständigen für Naturschutz, Herrn Oberforststrat
Dipl.Ing.Peter Bohusch.

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Gamperl)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN

2620 Neunkirchen, Peischinger Straße 17, Postfach 144

Telefon (02635) 62521-0, Telefax (02635) 62521-360, Telex 16313

Parteienverkehr: Dienstag 07.30-12.00 Uhr, 13.00-15.00 und 16.00-19.00 Uhr

Freitag 07.30-12.00 Uhr

BH Neunkirchen, 2620

1.

Herrn und Frau

Franz und Ernestine Peinsipp

2873 Feistritz am Wechsel Nr. 30

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Für den Bezirkshauptmann:



Beilagen

9-N-80467/18

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter (02635) 625 21

Datum

Bohrn

DW 240

28. Oktober 1992

Betrifft

Naturdenkmal Schloßpark und Lindenallee, Gemeinde Feistritz am Wechsel, teilweiser Widerruf der Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen widerruft teilweise die mit Bescheid vom 18. Jänner 1990, 9-N-80467/11, erfolgte Naturdenkmalerklärung "Schloßpark und Lindenallee auf den Grundstücken Nr. 722, 724 und 725/4, KG Feistritz am Wechsel, hinsichtlich des zweiten rechts in der Lindenallee stockenden Baumes sowie des vorderen linken Baumes beim "Hl. Johannes".

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500.

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen vom 18. Jänner 1990, 9-N-80467/11, wurden der "Schloßpark und die Lindenallee" auf den Grundstücken Nr. 722, 724 und 725/4, KG Feistritz am Wechsel, zum Naturdenkmal erklärt.

Seitens der Grundeigentümer Franz und Ernestine Peinsipp wurde bekanntgegeben, daß in der Lindenallee rechts der zweite Baum und der vordere linke Baum beim "Hl. Johannes" auf Ihrem Grundstück,

auf Grund ihres desolaten Zustandes eine Gefahr für Personen und Sachen darstellen.

Bei einem Lokalaugenschein am 9. September 1992 wurde vom Sachverständigen für Naturschutz festgestellt, daß diese beiden Linden einen sehr schlechten Gesundheitszustand aufweisen. Die Stämme sind stark vermorscht. In den letzten Wochen sind angemorschte Starkäste abgebrochen und auf die Straße gestürzt.

Diese Bäume stellen durch ihren Standort unmittelbar neben öffentlichen Verkehrsflächen und bewohnten Gebäuden eine akute Gefährdung für Menschen dar. Eine Sanierung der Bäume mit dem Ziel der Wiederherstellung der Stabilität ist nicht möglich.

Gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Da durch den Standort dieser Bäume unmittelbar neben öffentlichen Verkehrsflächen und bewohnten Gebäuden eine akute Gefährdung für Menschen besteht, mußte spruchgemäß entschieden werden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidskennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht weiters an

2. die Gemeinde 2873 Feistritz am Wechsel,
3. die Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien,
4. Frau Sabine Reichhold, Burg Feistritz, 2873 Feistritz am Wechsel 1.

Ergeht mit dem Ersuchen um Kenntnissnahme an

5. den Gendarmerieposten in 2880 Kirchberg am Wechsel,
6. den Herrn Naturschutzdirektor Prof. Dr. Schweiger,
Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD-N, 1014 Wien,
7. die Bezirksforstinspektion Neunkirchen,
zHd. dem Sachverständigen für Naturschutz Herrn Oberforstrat
Dipl.Ing. Peter Bohusch,
8. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien.

Für den Bezirkshauptmann
Dr. G a m p e r l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Geist

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN

2620 Neunkirchen, Peischinger Straße 17, Postfach 144



9-N-80467/27

Bearbeiter
Hofböck

(0 26 35) 707 Durchwahl
244

Datum
23. August 2000

Betrifft

Park bei der Burg Feistritz, Gemeinde Feistritz am Wechsel; Widerruf der Naturdenkmalerklärung und Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

I.

Dieser Bescheid ist rechtskräftig

Für den Bezirkshauptmann:

Hollendohner

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen **widerruft** die mit Bescheid vom 18. Jänner 1990, 9-N-80467/11, erfolgte Naturdenkmalerklärung für den Schlosspark und die Lindenallee auf den Grundstücken Nr. 724 und 725/4, KG Feistritz.

II.

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen **erklärt** die Parkanlage auf den Grundstücken Nr. 722 und 725/3, KG Feistritz, zum Naturdenkmal.

Die Grenzen der zum Naturdenkmal erklärten Parkanlage sind auf dem beiliegenden mit der Bezugsklausel versehenen Plan dargestellt.

Rechtsgrundlage

§ 9 des NÖ Naturschutzgesetzes 1977, LGBl. 5500.

Begründung

Im Naturdenkmalbuch für den Verwaltungsbezirk Neunkirchen ist im Einlageblatt Nr. 119 der Schlosspark und eine Lindenallee in der KG Feistritz als Naturdenkmal eingetragen.

Bei einer vom Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten durchgeführten Überprüfung wurde festgestellt, dass bei der Lindenallee und auf Teilflächen der Parkanlage bei der Burg Feistritz wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten sind.

Zur Feststellung des rechtlichen und tatsächlichen Bestandes des Naturdenkmales wurde am 25. Juli 2000 eine Naturschutzverhandlung durchgeführt und hat der Amtssachverständige für Naturschutzangelegenheiten das nachstehend angeführte Gutachten abgegeben.

Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten:

„Im seinerzeitigen Naturdenkmalbescheid ist der Baumbestand auf den Grundstücken Nr. 724, 725/4 und 722, alle KG Feistritz, aufgenommen. Es ist zum heutigen Tag nicht mehr nachvollziehbar warum der Bestand auf den Grundstücken Nr. 724 und 725/4, KG Feistritz, dieser Qualifikation entsprach. Seit Jahrzehnten hat sich bei beiden Grundstücken ein normaler Waldbestand unterschiedlichen Alters, vorwiegend in Form eines mittelalten Eschen-Ahornbestandes, entwickelt. Nur unmittelbar westlich und nördlich der Burg Feistritz stocken einige ältere Laubgehölze. Im Südwesten des Grundstückes Nr. 724 befindet sich ein Fichtenaltbaumbestand mit einer ungefähren Breite von ca. 10 m.

Die im Naturdenkmaleinlageblatt angeführte Lindenallee besteht vorwiegend aus Kastanien- und Bergahornbäumen und nur im Bereich der Johannesstatue aus Lindenbäumen. In Folge von Vitalitätsschäden mussten einzelne Bäume entnommen werden und kam es erst in jüngster Zeit wieder zu erheblichen Sturmschäden am Baumbestand.

Anders verhält es sich mit dem Grundstück Nr. 722, KG Feistritz, welches in Form eines gepflegten Parkbestandes mit einem ausnehmend schönen Altbaumbestand vorliegt. Der Baumbestand besteht vorwiegend aus mächtigen Buchen, daneben finden sich Eichen, Linden, Bergahorn und drei Thujen. Neben der Schönheit der Einzelbäume ist es vor allem das Gesamtensemble welches im Zusammenhang mit der benachbarten Burg und dem umrahmenden Waldbestand ein prägendes Element des Landschaftsbildes darstellt und auch von besonders kulturellem Wert geprägt ist.

Der Ortsaugenschein hat gezeigt, dass der Park im Westen und Südosten über das Grundstück Nr. 722 hinausreicht und Teile des Grundstückes Nr. 725/3 beinhaltet. Die natürliche Begrenzung dieses Teilbereiches ist durch eine Steinmauer im Westen gegenüber der Burgeinfahrt und einer ebensolchen im Süden, welche gleichzeitig den terrassenförmigen Abschluss des südlich angrenzenden Waldbestandes bildet. Im Osten ist die natürliche Abgrenzung durch den Übergang der gemähten Parkwiese gegenüber dem Waldbestand gegeben.“

Gemäß § 9 Abs. 8 Zi. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Auf Grund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens und des schlüssigen Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt S 180,--.

Hinweis: Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt.

Ergeht an

1. Frau Barbara Krijgh-Reichhold, p.A. Burg Feistritz, 2873 Feistritz am Wechsel,
2. die Gemeinde Feistritz am Wechsel, zHd. des Herrn Bürgermeisters,
2873 Feistritz am Wechsel,
3. die NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten.

Ergeht mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme an

4. Herrn OFR Dipl.Ing. Bohusch, im Hause,
als Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten,
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, Landhausplatz 1,
3109 St. Pölten,
6. den Gendarmerieposten 2880 Kirchberg am Wechsel.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Hallbauer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Jugovic

G.Z.IX/F-31/4-1958

Neunkirchen, am 28.März 1958.

Betrifft: Feistritz, Schlosspark und
Lindenallee, "geschützter Landschafts-
teil".

B e s c h e i d .

Gemäß §§ 2, 3 und 4 des Naturschutzgesetzes vom 17.5.1951, LGBI. Nr. 40, und § 1, Abs. 2, der Naturschutzverordnung vom 22.5.1951, LGBI. Nr. 41, wird der Schloßpark in Feistritz a.W., samt Lindenallee zum Naturdenkmal erklärt.

Jede Veränderung oder Vernichtung dieses Naturdenkmales ist, außer bei Gefahr im Verzuge, nur mit vorheriger Genehmigung der n.ö. Landesregierung zulässig.

Der zur Verfügung über das Naturgebilde Berechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen und jede bekanntgewordene Gefährdung oder Vernichtung desselben unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben.

Begründung:

Gemäß § 2 des Naturschutzgesetzes kann die n.ö. Landesregierung einzelne Naturgebilde, welche infolge ihrer Eigenart oder Seltenheit, wegen ihrer kulturellen Werte oder des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild verleihen, erhaltungswürdig sind, zu Naturdenkmalen erklären.

Die n.ö. Landesregierung hat im § 1, Abs. 2, der Naturschutzverordnung die Erklärung von Naturgebilden zu Naturdenkmalen der Bezirksverwaltungsbehörde übertragen.

Der gegenständliche Schloßpark samt Lindenallee besteht aus wertvollen alten Baumbeständen, die dem Orts- und Landschaftsbild und auch dem Schlossgebäude Feistritz selbst eine besondere Note geben und auch in biologischer Hinsicht sehr von Nutzen sind.

Aus diesen Gründen ist die Erklärung dieses Schloßparkes und der Lindenallee, die bei der Johannes-Statue beginnt und einerseits westlich entlang des Weges neben dem Feistritz-Bach, andererseits gegen das Schloß zu verläuft, zum Naturdenkmal gerechtfertigt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist keine Berufung zulässig.

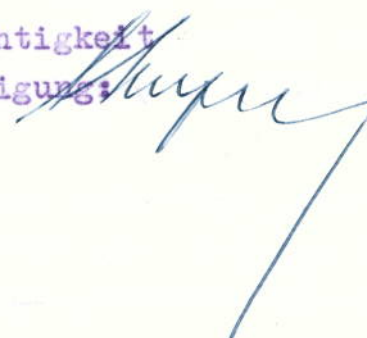
Ergeht an:

- 1.) Herrn Rechtsanwalt Dr. Erich Haase, Wien I., Rathausstr. 13,
- 2.) Frau Margarete Dudek, Wien VI., Gumpendorferstr. 63 d.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. U l r i c h e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A large, stylized handwritten signature in blue ink, likely belonging to the official responsible for the document's issuance.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN

2620 Neunkirchen, Peischinger Straße 17, Postfach 39

Parteienverkehr: Dienstag 07.30-12.00 Uhr, 13.00-15.00 und 16.00-19.00 Uhr
Freitag 07.30-12.00 Uhr



9-N- 80467/11

Bearbeiter
Bohrn

(02635) 25 21
DW 245

Datum
18. Jänner 1990

Betrifft

Naturschutzbuch der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen,
Naturdenkmal Einlagezahl Nr. 212 ; Feststellung über den
tatsächlichen und rechtlichen Bestand

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen stellt fest, daß das im
Naturschutzbuch unter EZ. 212 eingetragene Naturdenkmal
~~eines / einer~~ "Schloßpark und Lindenallee"
auf den Grundstücken Nr. 722, 724 und 725/4,
~~auf Parzelle Nr.~~ , KG. Feistritz am Wechsel,
in der Art wie es dort beschrieben wurde / ~~in der nachstehend~~
~~beschriebenen Art~~ weiterhin existent ist und damit dem Eingriffs-
und Veränderungsverbot unterliegt.

Rechtsgrundlagen

§ 7 Abs. 2 und § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGB1. 5500-3,
§ 56 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950

Begründung

Im Naturschutzbuch für den Verwaltungsbezirk Neunkirchen ist das
im Spruch dieses Bescheides detailliert beschriebene Naturdenkmal
eingetragen.

Durch die Ereignisse der Vergangenheit sind die Rechtsgrundlagen des Unterschutzstellungsverfahrens im Original nicht mehr vorhanden. Die Behörde hatte daher ein Feststellungsverfahren darüber durchzuführen, ob das Naturdenkmal noch tatsächlich existent ist und in welchem Zustand es sich befindet.

Aus diesem Grunde wurde am 16. Jänner 1990 das Naturdenkmal von einem Amtssachverständigen für Naturschutz an Ort und Stelle überprüft.

Diese Überprüfung hat ergeben, daß der Schloßpark und die Lindenallee die Voraussetzungen eines Naturdenkmales weiterhin erfüllen sowie einen markanten Bestandteil des Ortsbildes darstellen.

Eine Verwaltungsbehörde kann im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit, bescheidmäßige Feststellungen dann treffen, wenn die Feststellungen entweder im öffentlichen Interesse oder im rechtlichen Interesse einer Partei liegen und die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen (VwGH vom 21.5.1981, 1368/79).

Der Naturdenkmalschutz, d.h. die Erklärung der im § 9 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes angeführten Naturgebilde zu Naturdenkmalen, ist im öffentlichen Interesse gelegen.

Eine bescheidmäßige Feststellung darüber, ob ein solches Naturdenkmal in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht noch existent ist, liegt daher im öffentlichen Interesse und kann nur in einem Feststellungsverfahren im Sinne des Allgemeinen Verwaltungs-Verfahrensgesetzes (unter Heranziehung materiall-rechtlicher Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes getroffen werden.

Aufgrund der bei der Überprüfung getroffenen Feststellungen steht fest, daß das Naturdenkmal, so wie es im Naturschutzbuch des Verwaltungsbezirkes Neunkirchen beschrieben ist / ~~mit den im Spruch~~

~~dieses Bescheides dargelegten Abänderungen im Verhältnis zur~~
~~Eintragung im Naturschutzbuch weiterhin vorhanden und daher~~
rechtlich existent ist.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.
Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120.--.

Ergeht an

1. Frau Sabine Reichhold, Burg Feistritz, 2873 Feistritz Nr. 1,
2. die Gemeinde in 2873 Feistritz am Wechsel,
zHd. des Herrn Bürgermeisters,
3. die Umweltschutzwirtschaft des Landes Niederösterreich, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien.

Mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme an

4. den Gendarmerieposten in 2880 Kirchberg am Wechsel,
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, in Wien,
6. den Sachverständigen für Naturschutz, Herrn Oberforststrat
Dipl.Ing.Peter Bohusch.

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Gamperl)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN

2620 Neunkirchen, Peischinger Straße 17, Postfach 144

Telefon (02635) 62521-0, Telefax (02635) 62521-360, Telex 16313

Parteienverkehr: Dienstag 07.30-12.00 Uhr, 13.00-15.00 und 16.00-19.00 Uhr

Freitag 07.30-12.00 Uhr

BH Neunkirchen, 2620

1.

Herrn und Frau

Franz und Ernestine Peinsipp

2873 Feistritz am Wechsel Nr. 30

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Für den Bezirkshauptmann:



Beilagen

9-N-80467/18

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter (02635) 625 21

Datum

Bohrn

DW 240

28. Oktober 1992

Betrifft

Naturdenkmal Schloßpark und Lindenallee, Gemeinde Feistritz am Wechsel, teilweiser Widerruf der Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen widerruft teilweise die mit Bescheid vom 18. Jänner 1990, 9-N-80467/11, erfolgte Naturdenkmalerklärung "Schloßpark und Lindenallee auf den Grundstücken Nr. 722, 724 und 725/4, KG Feistritz am Wechsel, hinsichtlich des zweiten rechts in der Lindenallee stockenden Baumes sowie des vorderen linken Baumes beim "Hl. Johannes".

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500.

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen vom 18. Jänner 1990, 9-N-80467/11, wurden der "Schloßpark und die Lindenallee" auf den Grundstücken Nr. 722, 724 und 725/4, KG Feistritz am Wechsel, zum Naturdenkmal erklärt.

Seitens der Grundeigentümer Franz und Ernestine Peinsipp wurde bekanntgegeben, daß in der Lindenallee rechts der zweite Baum und der vordere linke Baum beim "Hl. Johannes" auf Ihrem Grundstück,

auf Grund ihres desolaten Zustandes eine Gefahr für Personen und Sachen darstellen.

Bei einem Lokalaugenschein am 9. September 1992 wurde vom Sachverständigen für Naturschutz festgestellt, daß diese beiden Linden einen sehr schlechten Gesundheitszustand aufweisen. Die Stämme sind stark vermorscht. In den letzten Wochen sind angemorschte Starkäste abgebrochen und auf die Straße gestürzt.

Diese Bäume stellen durch ihren Standort unmittelbar neben öffentlichen Verkehrsflächen und bewohnten Gebäuden eine akute Gefährdung für Menschen dar. Eine Sanierung der Bäume mit dem Ziel der Wiederherstellung der Stabilität ist nicht möglich.

Gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Da durch den Standort dieser Bäume unmittelbar neben öffentlichen Verkehrsflächen und bewohnten Gebäuden eine akute Gefährdung für Menschen besteht, mußte spruchgemäß entschieden werden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidskennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung
S 120,--.

Ergeht weiters an

2. die Gemeinde 2873 Feistritz am Wechsel,
3. die Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich, Teinfalt-
straße 8, 1014 Wien,
4. Frau Sabine Reichhold, Burg Feistritz, 2873 Feistritz am
Wechsel 1.

Ergeht mit dem Ersuchen um Kenntnissnahme an

5. den Gendarmerieposten in 2880 Kirchberg am Wechsel,
6. den Herrn Naturschutzdirektor Prof. Dr. Schweiger,
Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD-N, 1014 Wien,
7. die Bezirksforstinspektion Neunkirchen,
zHd. dem Sachverständigen für Naturschutz Herrn Oberforstrat
Dipl.Ing. Peter Bohusch,
8. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien.

Für den Bezirkshauptmann
Dr. G a m p e r l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Geist

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN

2620 Neunkirchen, Peischinger Straße 17, Postfach 144



9-N-80467/27

Bearbeiter
Hofböck

(0 26 35) 707 Durchwahl
244

Datum
23. August 2000

Betrifft

Park bei der Burg Feistritz, Gemeinde Feistritz am Wechsel; Widerruf der Naturdenkmalerklärung und Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

I.

Dieser Bescheid ist rechtskräftig

Für den Bezirkshauptmann:

Hollendohner

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen **widerruft** die mit Bescheid vom 18. Jänner 1990, 9-N-80467/11, erfolgte Naturdenkmalerklärung für den Schlosspark und die Lindenallee auf den Grundstücken Nr. 724 und 725/4, KG Feistritz.

II.

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen **erklärt** die Parkanlage auf den Grundstücken Nr. 722 und 725/3, KG Feistritz, zum Naturdenkmal.

Die Grenzen der zum Naturdenkmal erklärten Parkanlage sind auf dem beiliegenden mit der Bezugsklausel versehenen Plan dargestellt.

Rechtsgrundlage

§ 9 des NÖ Naturschutzgesetzes 1977, LGBl. 5500.

Begründung

Im Naturdenkmalbuch für den Verwaltungsbezirk Neunkirchen ist im Einlageblatt Nr. 119 der Schlosspark und eine Lindenallee in der KG Feistritz als Naturdenkmal eingetragen.

Bei einer vom Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten durchgeführten Überprüfung wurde festgestellt, dass bei der Lindenallee und auf Teilflächen der Parkanlage bei der Burg Feistritz wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten sind.

Zur Feststellung des rechtlichen und tatsächlichen Bestandes des Naturdenkmales wurde am 25. Juli 2000 eine Naturschutzverhandlung durchgeführt und hat der Amtssachverständige für Naturschutzangelegenheiten das nachstehend angeführte Gutachten abgegeben.

Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten:

„Im seinerzeitigen Naturdenkmalbescheid ist der Baumbestand auf den Grundstücken Nr. 724, 725/4 und 722, alle KG Feistritz, aufgenommen. Es ist zum heutigen Tag nicht mehr nachvollziehbar warum der Bestand auf den Grundstücken Nr. 724 und 725/4, KG Feistritz, dieser Qualifikation entsprach. Seit Jahrzehnten hat sich bei beiden Grundstücken ein normaler Waldbestand unterschiedlichen Alters, vorwiegend in Form eines mittelalten Eschen-Ahornbestandes, entwickelt. Nur unmittelbar westlich und nördlich der Burg Feistritz stocken einige ältere Laubgehölze. Im Südwesten des Grundstückes Nr. 724 befindet sich ein Fichtenaltbaumbestand mit einer ungefähren Breite von ca. 10 m.

Die im Naturdenkmaleinlageblatt angeführte Lindenallee besteht vorwiegend aus Kastanien- und Bergahornbäumen und nur im Bereich der Johannesstatue aus Lindenbäumen. In Folge von Vitalitätsschäden mussten einzelne Bäume entnommen werden und kam es erst in jüngster Zeit wieder zu erheblichen Sturmschäden am Baumbestand.

Anders verhält es sich mit dem Grundstück Nr. 722, KG Feistritz, welches in Form eines gepflegten Parkbestandes mit einem ausnehmend schönen Altbaumbestand vorliegt. Der Baumbestand besteht vorwiegend aus mächtigen Buchen, daneben finden sich Eichen, Linden, Bergahorn und drei Thujen. Neben der Schönheit der Einzelbäume ist es vor allem das Gesamtensemble welches im Zusammenhang mit der benachbarten Burg und dem umrahmenden Waldbestand ein prägendes Element des Landschaftsbildes darstellt und auch von besonders kulturellem Wert geprägt ist.

Der Ortsaugenschein hat gezeigt, dass der Park im Westen und Südosten über das Grundstück Nr. 722 hinausreicht und Teile des Grundstückes Nr. 725/3 beinhaltet. Die natürliche Begrenzung dieses Teilbereiches ist durch eine Steinmauer im Westen gegenüber der Burgeinfahrt und einer ebensolchen im Süden, welche gleichzeitig den terrassenförmigen Abschluss des südlich angrenzenden Waldbestandes bildet. Im Osten ist die natürliche Abgrenzung durch den Übergang der gemähten Parkwiese gegenüber dem Waldbestand gegeben.“

Gemäß § 9 Abs. 8 Zi. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Auf Grund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens und des schlüssigen Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt S 180,--.

Hinweis: Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt.

Ergeht an

1. Frau Barbara Krijgh-Reichhold, p.A. Burg Feistritz, 2873 Feistritz am Wechsel,
2. die Gemeinde Feistritz am Wechsel, zHd. des Herrn Bürgermeisters,
2873 Feistritz am Wechsel,
3. die NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten.

Ergeht mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme an

4. Herrn OFR Dipl.Ing. Bohusch, im Hause,
als Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten,
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, Landhausplatz 1,
3109 St. Pölten,
6. den Gendarmerieposten 2880 Kirchberg am Wechsel.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Hallbauer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Jugovic